

53. Verliert der Ehemann, welcher ein zum eingebrachten Gut seiner Frau gehöriges Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend macht, die Sachbefugnis dadurch, daß während des Rechtsstreits seine Verwaltung und Nutznießung durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben wird?

ZPO. §§ 265, 325. BGB. § 1380.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Dezember 1931 i. S. L. (Rl.) m. W. (Wefl.). VI 361/31.

I. Landgericht Lhd.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger ist der zweite Ehemann der vormals verwitweten Frau Wilhelmine W. in B. Er hatte mit seiner Frau durch einen Vertrag vom 22. Dezember 1925 Gütertrennung vereinbart. Dieser Vertrag wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Lhd vom 22. November 1929 wegen Geisteskrankheit des Klägers für nichtig erklärt. Inzwischen hatte die Ehefrau des Klägers durch einen Vertrag vom 30. April 1927 ihr Grundstück ihrem minderjährigen Sohne erster Ehe, dem Beklagten, gegen Einräumung eines Anteils, Übernahme von Hypotheken und Bestellung von Erbfindungshypotheken zugunsten seiner Ge-

schwister überlassen. Die Auflassung ist am 19. August 1927, die Eintragung des Beklagten als Eigentümer am 15. November 1927 erfolgt.

Der Kläger, welcher im Rechtsstreit durch seine Mutter als Pflegerin vertreten wird, verlangt Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung seiner Frau als Eigentümerin und Rückauflassung des Grundstücks an sie. Er stützt die Klage darauf, daß er mit seiner Frau wegen der Nichtigkeit des Gütertrennungsvertrages vom 22. Dezember 1925 im gesetzlichen Güterstande gelebt habe und daß seine Frau deshalb nicht berechtigt gewesen sei, das Grundstück dem Beklagten ohne seine Zustimmung zu überlassen.

Das Landgericht gab der Klage durch Urteil vom 8. Juli 1930 in vollem Umfange statt. Sodann wurde durch Urteil desselben Gerichts vom 8. Dezember 1930 die Verwaltung und Nutznießung des Klägers am eingebrachten Gut seiner Frau aufgehoben. Dieses Urteil wurde am 7. Februar 1931 rechtskräftig. Daraufhin wies das Oberlandesgericht die Klage durch Urteil vom 1. Juni 1931 mit der Begründung ab, daß der Kläger mit der Beendigung seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts die Befugnis verloren habe, die zum eingebrachten Gut seiner Frau gehörigen Rechte im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Revision mußte stattgegeben werden, weil der Kläger durch die mit der Rechtskraft des Urteils vom 8. Dezember 1930 eingetretene Beendigung seiner Verwaltung und Nutznießung das Recht, den gegenwärtigen Rechtsstreit durchzuführen, nicht verloren hat.

Nach § 265 RPD. schließt die Rechtshängigkeit das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die im Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten; die Veräußerung und Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Begriff der Veräußerung oder Abtretung im Sinne dieser Bestimmung ist weit aufzufassen. Er umfaßt jede Übertragung der Sache oder des Rechts auf eine andere Person, sofern sie die Sachlegitimation des Veräußerers berührt (RGZ. Bd. 109 S. 48, 49).

Demgemäß ist unter der Veräußerung und Abtretung nicht nur die Übertragung des Rechts durch einen freiwilligen Akt, sondern auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder kraft Gesetzes zu verstehen (a. a. O. S. 48). Gleichgültig ist es auch, ob durch die Veräußerung oder Abtretung das Vollrecht übertragen wird oder ob der Erwerber nur ein beschränktes Recht erlangt. In diesem Sinne ist auch die durch die Begründung oder das Erlöschen des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutzungsrechts bedingte Änderung der Klagebefugnis als eine Veräußerung oder Abtretung im Sinne des § 265 ZPO. aufzufassen.

Wenn der Ehemann auf Grund des § 1380 Satz 1 BGB. ein zum eingebrachten Gute seiner Frau gehöriges Recht im eigenen Namen einklagt, dann ist es doch immer das Recht der Frau, welches der Mann kraft seines Verwaltungsrechts geltend macht (vgl. RGKrom. Anm. 7 zu § 1380 BGB.). Dies ist im Schrifttum allerdings bestritten. So wird insbesondere von Pland-Ungner die Auffassung vertreten, daß es sich bei der auf Grund von § 1380 Satz 1 erhobenen Klage des Ehemannes um eine der actio confessoria des Nießbrauchers entsprechende gerichtliche Geltendmachung des dem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechts handle (vgl. auch Staubinger Anm. 1 zu § 1380 BGB.). Dem kann nicht zugestimmt werden. Zwar können sich aus dem Verwaltungs- und Nutzungsrecht auch eigene Rechte des Mannes ergeben, wie das Recht zum Besitz der zum eingebrachten Gute gehörigen Sachen (§ 1373 BGB.) oder das Recht auf die Nutzungen (§ 1383 BGB.). Klagt er diese Rechte ein, so sind es eigene Rechte des Mannes, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. In solchen Fällen gründet sich die Klagebefugnis aber nicht auf § 1380 BGB., sondern auf das dem Manne persönlich zustehende Recht. Bei der Klage aus § 1380 ist es dagegen das Recht der Frau, das der Mann zwar im eigenen Namen geltend macht, das aber immer ein Bestandteil des Vermögens der Frau bleibt (RGZ. Bd. 109 S. 50; vgl. auch Enneccerus-Wolff § 51 I; Sifer Die Prozeßführung des Vermögensverwalters 1917 S. 42 flg.; Hellwig Anspruch und Klagerrecht S. 302 flg.; Binder Prozeßführung S. 116 flg.). Während im ersten Falle das im Rechtsstreit geltend gemachte Recht mit der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung erlischt, tritt im zweiten Falle nur das Erlöschen der Klagebefugnis des Mannes ein. Dies

hat die Folge, daß die während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung durch das Erfordernis der Zustimmung des Ehemannes begründete Beschränkung der Klagebefugnis der Ehefrau (§ 1400 Abs. 2 BGB.) fortfällt. Die Frau erlangt damit die unbeschränkte Klagebefugnis wieder. Die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat demnach die Wirkung, daß die bis dahin dem Manne zustehende Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechts der Frau auf diese übergeht. In diesem Sinne ist die Frau als Rechtsnachfolgerin des Mannes anzusehen. Das hat das Reichsgericht für den Fall des § 239 ZPO. bereits ausgesprochen (RGZ. Bd. 109 S. 48). Es gilt in gleicher Weise auch für das Anwendungsgebiet des § 265 ZPO.

Ein Ausnahmefall des § 265 Abs. 3 ZPO. ist nicht gegeben. Danach kann dem Kläger die Aktivlegitimation dann bestritten werden, wenn das Urteil nach § 325 das. gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde. Der Begriff der Rechtsnachfolge ist in beiden Bestimmungen der gleiche. Das gegen den Mann ergehende Urteil würde deshalb gegen die Frau nach § 325 Abs. 2 ZPO. nur dann nicht wirken, wenn zugunsten der Frau die Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten eingriffen. Dies ist nicht der Fall, weil der im Streit befangene Gegenstand stets zum Vermögen der Frau gehört hat. In Frage könnte aber kommen, ob § 265 Abs. 3 ZPO. auch dann Anwendung zu finden hat, wenn sich die Unwirksamkeit des Urteils gegen die Frau nicht aus § 325 ZPO., sondern aus § 1380 Satz 2 BGB. ergibt. Bei der Fassung der nur auf § 325 ZPO. verweisenden Bestimmung des § 265 Abs. 3 ZPO. kann dies zweifelhaft sein. Die Frage braucht aber hier nicht entschieden zu werden, weil im Streitfalle die Unwirksamkeit des Urteils gegenüber der Ehefrau auch aus § 1380 Satz 2 BGB. nicht hergeleitet werden kann.

Allerdings stellt der vom Kläger geltend gemachte Berichtigungsanspruch ein Recht dar, über das der Kläger nach §§ 1375, 1376 BGB. nicht ohne Zustimmung seiner Frau verfügen konnte. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber anerkannt, daß die Wirkung des Urteils gegen die Frau im Falle des § 1380 BGB. auch dann eintritt, wenn sie der Prozeßführung des Mannes zugestimmt hat (RGZ. Bd. 92 S. 156), und daß es diesem Falle gleichzustellen ist, wenn der Mann Leistung an seine Frau beantragt hat (RGZ. Bd. 96

§. 97). Dies trifft hier zu, weil der Kläger verlangt, daß das Grundbuch durch die Wiedereintragung seiner Frau berichtigt und das Grundstück an diese aufgelassen werde.

Hiernach kann die Abweisung der Klage mit der Begründung des Oberlandesgerichts nicht gerechtfertigt werden.